



Hausordnung Aktive Kids (AKi)

1. Öffnungs- und Schließzeiten

Öffnungszeit AKi:

Montag bis Freitag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeit AKi während der Ferien:

Montag bis Freitag: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei einer geringen Kinderanzahl (< 5) in den Ferien kann es sein, in Abhängigkeit von der Personalsituation, dass die Kinder gemeinsam mit den Nimmerlandkindern bei den AKi`s oder in der Schüleroase „Nimmerland“ betreut werden.

Schließzeiten AKi:

Sommerferien: 1.-4. Woche

Weihnachtsferien

Weitere Schließtage beschließt die Geschäftsführung zu Beginn des Schuljahres, sie werden rechtzeitig mitgeteilt.

2. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht

Die Betreuung der Kinder erfolgt nach dem Unterrichtschluss, allerdings nicht vor 13:00 Uhr. Dies trifft auch bei verkürztem Unterricht zu.

Am ersten und letzten Schultag des Jahres oder bei Gefahr in Verzug ist eine Betreuung ab 12.00 Uhr möglich.

Die Kinder gehen selbständig zu den AKi`s.

Kann ein Kind selbständig von den AKi`s gehen, bedarf dies einer schriftlichen Vollmacht durch die Eltern.

Während des Besuches der AKi-Einrichtung und den im Zusammenhang mit dem Besuch in der AKi-Einrichtung entstehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher oder vertraglicher Unfallversicherungsschutz.

Wegeunfälle auf dem Weg nach Hause sind der Geschäftsführung und den Erzieher*innen umgehend mitzuteilen.

Die Verantwortung der Erzieher*innen für das Kind beginnt und endet entsprechend der Vereinbarung und einer schriftlichen Vollmacht. Begleitende Geschwisterkinder und Freunde unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Erzieher*innen.

Die Übergabe eines Kindes an andere Personen erfolgt nur nach Vorlage einer gültigen Tages- oder Dauervollmacht.

Dies gilt auch für die Abholung durch ältere Geschwisterkinder.

Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen unterliegen nicht dem Verantwortungsbereich der AKi- Erzieher*innen.

Das selbstständige Verlassen der AKi-Einrichtung zu solchen Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Sondergenehmigung durch die Eltern, in deren Verantwortlichkeit auch die Teilnahme liegt.

3. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

Eltern melden ihr Kind grundsätzlich nur bei den Erzieher*innen (persönlich oder per AB) ab. Erfolgt dies bis Freitag der jeweiligen Woche, wird für die Folgewoche kein Essengeld berechnet.

Allgemein ansteckende Erkrankungen (insbesondere Covid 19, Salmonellen, Läuse, Windpocken, Röteln, Scharlach, Bindehautentzündung, Entzündung der Mundschleimhaut etc.) müssen umgehen der Leitung oder den Erzieher*innen gemeldet werden.

Ebenso sind die Eltern verpflichtet, Befindlichkeitsstörungen der Kinder, auch wenn diese scheinbar abgeklungen sind (z.B. Übelkeit, Durchfall, etc.) und Stürze mitzuteilen.

Die Eltern werden von den Erzieher*innen benachrichtigt, wenn das Kind Krankheitssymptome erkennen lässt, sich unwohl fühlt und ggf. abgeholt werden soll.

Es werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

In akuten Ausnahmefällen kann die Verabreichung von Medikamenten zur Nachbehandlung einer Krankheit notwendig sein. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anweisung des Arztes über die Art des Medikamentes und die Dosierung, sowie die schriftliche Zustimmung der Eltern und die schriftliche Haftungsfreistellung der AKi- Einrichtung.

Grundsätzlich muss die Erreichbarkeit der sorgeberechtigten Eltern durch Hinterlegung entsprechender Telefonnummern sichergestellt sein.

4. Hygiene

Das Schulgebäude ist ausschließlich mit Maske zu betreten. Der Zutritt der Räume ist untersagt.

Die Kinder waschen sich zu Beginn der AKi Zeit gründlich die Hände und beachten die hygienischen Anforderungen.

5. Betreuungstage/zeit

Die Eltern beachten die Einhaltung ihrer durch das Jugendamt bestätigten Betreuungszeit.

Zeitliche Verlagerungen innerhalb der Woche sind möglich, wenn sie

- a) möglichst regelmäßig erfolgen
- b) die vorgeschriebene Betreuungszeit, auf die Woche hochgerechnet, trotzdem eingehalten wird und
- c) sie vorher mit den Erzieher*innen abgesprochen werden

Vereinbarte Betreuungstage gelten mdst. für den jeweiligen Monat. Ist eine Änderung der Tage oder Anzahl gewünscht, ist dies ausschließlich zum Ende des Monats für den folgenden Monat möglich.

6. Ordnung und Sauberkeit

Die Räume der Kinder sind ohne Straßenschuhe, mit Hausschuhen bzw. mit entsprechenden Schuhüberziehern zu betreten.

In der Garderobe achten bitte alle Kinder und Eltern mit auf Ordnung.

7. Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Schlüsselbändern und Ketten nicht empfohlen.

Im Schulgebäude bewegen sich die Kinder rücksichtsvoll und laufen langsam.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Gelände der Schule ist verboten.

8. Haftung

Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Eltern haften selbst für ihre Garderobe und ihre Taschen.

Für nicht ordnungsgemäß angeschlossene Fahrräder etc. wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

9. Handy

Der maßvolle Umgang mit Handys während der Abholsituation durch die Sorgeberechtigten ist gewünscht.

10. Hausordnung der Schule „Am Griebnitzsee“

Sie ist Bestandteil dieser Hausordnung und entsprechend zu berücksichtigen.